

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER HYPOTHEKENBANKEN E.V. BERLIN

Bundesministerium der Finanzen  
z. H. Herrn Peter Görß  
Referatsleiter Abt. VII B 1  
Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

10785 Berlin, den 31.01.2003  
Schellingstraße 4  
Tel.: 030/20 21 – 23 00  
Fax: 030/20 21 – 19 23 00  
Dr. Mi/BM

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Finanzdienst-  
Dienstleistungsaufsicht  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Deutsche Bundesbank  
Wilhelm-Epstein- Str. 14  
60311 Frankfurt am Main

**Überarbeitung der Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierfir-  
men in der EU**

**hier: Arbeitsdokument der EU-Kommission vom 18. November 2002 zur Umset-  
zung von Basel II in der EU**

Sehr geehrter Herr Görß,

wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 9. Januar 2003, mit dem wir Ihnen eine erste Stellungnahme zu einigen im Arbeitsdokument der EU-Kommission aufgeworfenen grundsätzlichen Fragestellungen zugeleitet haben. Anbei übermitteln wir Ihnen unsere endgültige Stellungnahme.

Wie bereits in der ersten Stellungnahme ausgeführt, gehen wir auf Grund der kurzen Frist im Wesentlichen auf einige der in der Begleitunterlage zum Arbeitsdokument aufgeworfenen grundsätzlichen Fragestellungen ein. Darüber hinaus machen wir aber auch Ausführungen zu wichtigen Bereichen des Arbeitsdokuments. Wie im Rahmen der Besprechung am 13. Januar 2003 in Ihrem Hause ausgeführt, behalten wir uns weitergehende Stellungnahmen ausdrücklich vor. Wir möchten Sie in diesem Zusammenhang nochmals bitten, den konstruktiven Dialog zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft auch nach dem Ende des sog. „strukturierten Dialogs“ zum Arbeitsdokument der Kommission fortzusetzen.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns im Wesentlichen auf Punkte, bei denen die EU-Kommission entweder von Vorstellungen und Vorschlägen des Baseler Ausschusses abweicht oder aber Änderungen gegenüber den bisherigen Regelungen in EU-Richtlinien beabsichtigt. Soweit dagegen die EU-Kommission in ihrem Papier den Vorstellungen des Baseler Ausschusses folgt (dies sind insbesondere die Bereiche Gesamtkapitalanforderungen, Forderungsverbriefungen, Forderungen an mittelständische Unternehmen, Retailforderungen im internen Ratingansatz, Beteiligungsbesitz im internen Ratingansatz, Behandlung von Sachsicherheiten und Definition des Ausfallzeitpunktes), gelten für die entsprechenden Ausführungen die unsererseits bereits gegenüber den Baseler Vorschlägen geäußerten Bedenken. Die diesbezüglichen Punkte haben wir in einem gesonderten Positionspapier zusammengefasst, welches wir dieser Stellungnahme beifügen (Anlage 1). Soweit erforderlich nehmen wir im Folgenden auf die dortigen Ausführungen Bezug. Wir möchten in diesem Zusammenhang ferner darauf hinweisen, dass zu einer umfassenderen Abschätzung der Baseler Vorschläge die Ergebnisse der Dritten Quantitativen Auswirkungsstudie des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht (QIS 3) abgewartet werden müssen. Wir behalten uns insofern weitergehende Stellungnahmen zu den Baseler Vorschlägen ausdrücklich vor.

## **A. Anmerkungen zur Begleitunterlage**

### **I. Hauptziele der Überarbeitung (Tz. 7-25)**

Wir begrüßen die Absicht der EU-Kommission, sich - sowohl was den Zeitplan als auch was den Inhalt anbelangt - an den Vorgaben des Baseler Ausschusses zu orientieren. Da auf EU-Ebene bekanntlich ein vollständiges Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden muss, stellt insbesondere das zeitgleiche Inkrafttreten der neuen EU-Regelungen mit den Baseler Regelungen eine große Herausforderung dar. Dennoch gibt es hierzu keine Alternative. Wie die Kommission richtigerweise betont, würde ein nicht zeitgleiches in Kraft treten die Wettbewerbsposition der europäischen Kreditwirtschaft und damit der gesamten Wirtschaft in der EU erheblich schwächen.

Bei der Umsetzung von Basel II in eine EU-Richtlinie sollten aus Wettbewerbsgründen die Baseler Vorgaben so weit wie möglich übernommen werden. Oberstes Ziel muss es jedoch sein, Basel II zuvor so auszugestalten, dass eine Übernahme in EU- bzw. nationales Recht unproblematisch ist. Abweichungen sollten entsprechend nur in den wenigen Bereichen erfolgen, wo eine unveränderte Übernahme von Basel II die EU-spezifischen Finanzmarktstrukturen nicht ausreichend berücksichtigt und dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU oder in einzelnen Mitgliedstaaten gefährdet bzw. wo sich Veränderungen nicht nachteilig im Wettbewerb auswirken. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass abweichende Regelungen weder national noch international das Level-Playing-Field gefährden.

Im Sinne des Prinzips, dass gleiche Risiken einer gleichen Regulierung unterliegen sollten, begrüßen wir die von der EU-Kommission angestrebte breite Anwendung der neuen Eigenkapitalvorschriften nachdrücklich. Aus unserer Sicht muss die vorgenommene Einbeziehung von Wertpapierfirmen im Hinblick auf die Wettbewerbsgleichheit aber auch in den Baseler Regelungen erfolgen. Abweichungen von der breiten Anwendung (wie z. B. in Tz. 111-117 vorgeschlagen) sollten mit Blick auf potentielle Wettbewerbsverzerrungen in ihrer Wirkung sehr eng beschränkt werden.

## **II. Kleinere und weniger komplexe Institute**

### **a. Partial Use (Tz. 72 – 74)\***

Um den Instituten Anreize für ein „Hineinwachsen“ in komplexere bankaufsichtliche Methoden zu geben, sind angemessene Möglichkeiten für eine partielle Anwendung der Verfahren erforderlich. Dies gilt sowohl für den Kreditrisikobereich als auch für den Bereich „Operationeller Risiken“. Die im Papier der Kommission vorgeschlagene Ausweitung eines übergangsweisen „Partial Use“ im Internen Ratingansatz („Phased Roll Out“) sowie die Möglichkeit, Banken- und Staatsforderungen dauerhaft von der Anwendung des IRB auszunehmen, sind insofern zu begrüßen. Wir halten jedoch eine darüber hinausgehende Anerkennung von Teilanwendungen für erforderlich (vgl. dazu unser nochmals beigefügtes Positionspapier (Anlage 2)).

Es sollte insbesondere klargestellt werden, dass die dauerhafte Ausnahme von Banken- und Staatsforderungen unabhängig von der Größe des Kreditinstitutes und der Materialität der Exposures gelten. Zur Vermeidung ansonsten drohender Wettbewerbsverzerrungen zwischen Basel-Banken und anderen Instituten sollte der Baseler Ausschuss zur Übernahme der Brüsseler „Partial Use“- Regelungen aufgefordert werden.

### **b. Ungeratete, nicht börsengehandelte Bankschuldverschreibungen (Tz. 78 – 80)**

Die Überlegungen der Kommission, nicht börsennotierte und nicht geratete Bankschuldverschreibungen als Sicherheiten anzuerkennen, sind zu begrüßen. Solche Bankschuldverschreibungen sollten als finanzielle oder physische Sicherheiten in den Sicherheitenkatalog der neuen Regelung aufgenommen werden und entsprechend der im Standardansatz bzw. internen Ratingansatz geltenden Methodik angerechnet werden.

Die Nichtanerkennung von nicht gerateten und nicht börsennotierten Bankschuldverschreibungen auf EU-Ebene würde darüber hinaus eine erhebliche Einschränkung gegenüber dem Status Quo (Art. 45 Abs. 1 der Richtlinie 2000/12/EG) darstellen.

---

\* Die Positionen werden nicht von allen der dem Bundesverband deutscher Banken angeschlossenen Instituten mitgetragen.

### **III. Behandlung von Hypothekenkrediten**

#### **a. Grundprinzipien (Tz. 133-135)**

Die EU-Kommission beabsichtigt, bei der Behandlung von gewerblichen und Wohnungsbauhypothekarkrediten unter den neuen Brüsseler Eigenkapitalvorschriften einen eigenständigen Weg zu gehen. Dies lehnen wir grundsätzlich ab. Um sowohl international als auch national ein „Level-Playing-Field“ zu gewährleisten, sollten Abweichungen von den Baseler Vorschlägen in Brüssel ausschließlich den wenigen Bereichen vorbehalten bleiben, in denen spezifische Besonderheiten europäischer Finanzierungsstrukturen dies erfordern bzw. die Baseler Vorschläge nicht sachgerecht umgesetzt werden können.

Insbesondere lehnen wir die Einführung zusätzlicher Mindestanforderungen für Real-kredite im Standardansatz ab, da sich hieraus eine Verschlechterung gegenüber den Baseler Vorschlägen ergeben könnte. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf eine Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses zu aktuellen Überlegungen der EU-Kommission für die Behandlung von Hypothekarkrediten bei der Überarbeitung der Eigenkapitalvorschriften in der EU (Anlage 3).

#### **b. Gewichtung von Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen von Pfandbriefemittenten (Tz. 143-144)**

Pfandbriefe werden in Deutschland aktuell mit 10% gewichtet. Diese Möglichkeit sieht Art. 22 Abs. 4 OGAW-Richtlinie vor. Diese Behandlung sollte im modifizierten Standardansatz mit einer Gewichtung von maximal 10% fortgeführt werden. Im internen Ratingansatz sollte eine konsistente Behandlung erreicht werden. Das Produkt Pfandbrief zielt in seiner rechtlichen Ausgestaltung durch Abschottung der Deckungsmassen gerade darauf ab, die Interessen der Pfandbriefgläubiger vom Schicksal des Emittenten abzukoppeln. Hinzu kommt, dass es seit Einführung des Produktes vor 230 Jahren keinen Ausfall gab und mithin eine Ausfallhistorie nicht existiert. Vor diesem Hintergrund halten wir es für nicht sachgerecht, den PD/LGD-Ansatz auf Pfandbriefe zu übertragen. Insbesondere sprechen wir uns dagegen aus, die Ausfallwahrscheinlichkeit von der Bonität des Emittenten abhängig zu machen. Aufgrund seines besonderen gesetzlichen Rahmens sollte der Pfandbrief vielmehr als Schuldverschreibung eigener Art betrachtet und eine Übertragung der im modifizierten Standardansatz geforderten Pauschalgewichtung von maximal 10% auch im internen Ratingansatz zugelassen werden.

Diese Ausnahme sollte sich auf sämtliche gedeckten Schuldverschreibungen nach Art. 22 Abs. 4 OGAW-Richtlinie beziehen.

Sonstige Schuldverschreibungen von Pfandbriefemittenten sollten wie sonstige Bankschuldverschreibungen anderer Emittenten behandelt werden. Gründe dafür sind die geringen Ausfallraten des Außerdeckungsgeschäfts (vgl. ZKA-Umfrage 1988-1998 (Anlage 4)) sowie der nicht unwesentliche Anteil erstrangiger Kredite, vor allem Auslandskredite, im Außerdeckungsbereich.

#### **IV. Aufsichtsbehördliche Überprüfung (Tz. 163-176)**

Wir stimmen mit der Kommission darin überein, dass die Institute über eine ihrem Risikoprofil entsprechende Eigenkapitalausstattung verfügen müssen. Diese wird unseres Erachtens - insbesondere aufgrund der höheren Risikosensitivität der künftigen Regelungen - grundsätzlich durch die aufsichtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen sicher gestellt.

Die Institute sollten darüber hinaus über ein angemessenes Risikomanagement verfügen. Dies liegt nicht nur im Interesse der Bankenaufsicht, sondern auch der Institute selbst. Die Überprüfung der Managementsysteme, -methoden und -verfahren im Rahmen des Supervisory Review Processes ist vor dem Hintergrund der wachsenden Komplexität von Geschäfts- und Unternehmensstrukturen grundsätzlich zu begrüßen.

Stellt sich bei aufsichtlichen Prüfungen im Rahmen des Supervisory Review Processes heraus, dass das Risikomanagement eines Instituts nicht angemessen ist, so ist es zielführend, dass die zu ergreifenden aufsichtlichen Maßnahmen direkt bei den diagnostizierten Schwachstellen ansetzen. Die Aufsichtsbehörden sollten daher in erster Linie versuchen, die Mängel durch qualitative Auflagen im Dialog mit dem Management des Instituts abzustellen.

Erhöhte Eigenkapitalanforderungen hingegen setzen nicht bei den diagnostizierten Schwachstellen an und stellen somit kein zielführendes Mittel zu deren Beseitigung dar. Sie lassen darüber hinaus - zumindest kurzfristig - auch die Risikolage des Instituts unverändert. Schlimmer noch: Eine Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen könnte gerade bei gefährdeten Instituten eine zusätzliche Belastung darstellen, da sie diese dazu zwingen würden, kurzfristig neues Kapital in öffentlich bekannt schwieriger Situ-

ation aufzunehmen. Sinnvoll erscheinen zusätzliche Eigenkapitalanforderungen daher nur als ultimatives Sanktionsmittel, welches lediglich dann ergriffen werden sollte, wenn das Institut diagnostizierte Mängel im Risikomanagement auf Dauer nicht abstellt. Die angestrebte Konvergenz der Aufsichtspraktiken darf deshalb auch nicht dazu führen, dass sich in der EU Ansätze durchsetzen, die auf institutsindividuelle Eigenkapitalanforderungen abheben.

## **B. Anmerkungen zum Arbeitsdokument**

### **I. Konsolidierung – Artikel 16 – 21**

Art. 18 Abs. 1 verpflichtet nachgeordnete Mutterinstitute zur Unterkonsolidierung, sofern nicht alle Unternehmen der Untergruppe von den Behörden **eines** Mitgliedsstaates beaufsichtigt werden. Von der Unterkonsolidierung kann gem. Art. 18 Abs. 3 dann abgesehen werden, wenn das nachgeordnete Mutterinstitut den Buchwert seiner Finanzbeteiligungen vom Eigenkapital abzieht.

Die Pflicht zur Bildung von Unterkonsolidierungskreisen ist abzulehnen. Die Bildung von Unterkonsolidierungskreisen bedeutet einen erheblichen Aufwand, dem kein zusätzlicher bankaufsichtlicher Erkenntniswert oder Nutzen gegenübersteht. Aus entsprechenden Erwägungen wurde im Rahmen der europäischen Bankrechtsharmonisierung von einer Verpflichtung zur Unterkonsolidierung abgesehen (Art. 52 Abs. 7 der EU-Tätigkeits-Richtlinie, Art. 7 Abs. 7 CAD). Nach der geltenden bankaufsichtlichen Systematik werden Instituts- bzw. Finanzholding-Gruppen als *ein* Unternehmen fingiert, d.h. allein die Gruppe ist Gegenstand der aufsichtlichen Betrachtung. Über die seitens der Konzernmutter vorzunehmende Konsolidierung *aller* Gruppenunternehmen werden die in der Gruppe vorhandenen Risiken vollständig erfasst und dem effektiv in der Gruppe vorhandenen Eigenkapital gegenübergestellt. Die geforderte Beaufsichtigung aller gruppenangehöriger Institute auf individueller Basis gewährleistet darüber hinaus eine angemessene Kapitalverteilung innerhalb der Gruppe.

Eine differenzierte bankaufsichtliche Behandlung einer europäischen Institutsgruppe in Abhängigkeit davon, ob die individuelle Beaufsichtigung der gruppenangehörigen Institute durch einen oder verschiedene Mitgliedstaaten ausgeübt wird, ist unter Risikogesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Der Vorschlag steht insofern in eklatantem Widerspruch zur gegenseitigen Anerkennung von Aufsichtsentscheidungen innerhalb der EU.

Unter Berücksichtigung all dieser Erwägungen plädieren wir dafür, die zurzeit gültigen EU-Regelungen zur Konsolidierung unverändert zu lassen.

## **II. Modifizierter Standardansatz – Artikel 26 – 40**

- a. Wir fordern die explizite Übernahme der Baseler Risikogewichte und der Definition der Risikoaktivaklassen.
- b. Nach Ziff. 3.1.2 des Anhangs C-1 kann wegen des Verweises auf Ziff. 6.3 und 6.4 dieses Anhangs künftig nur noch eine Gewichtung von minimal 20 % für Forderungen gegenüber sog. „Public Sector Entities“ erfolgen. Die bisher durch Art. 46 EU-Tätigkeitsrichtlinie eröffnete Möglichkeit einer 0 %-Gewichtung derartiger Forderungen besteht danach nicht mehr, ohne dass sich aus den Unterlagen hierfür eine Begründung ersehen ließe. Da auch nach den Baseler Regelungsvorschlägen eine 0 %-Gewichtung möglich ist, plädieren wir schon aus Gründen der Konsistenz zwischen den Baseler und den EU-Regelungen insoweit für eine Fortführung der aktuellen Regelung des Art. 46 EU-Tätigkeitsrichtlinie und regen die Aufnahme einer entsprechenden Klarstellung in den Anhang C-1 an.

## **III. IRBA – Artikel 46 bis 51**

Da die EU-Kommission bezüglich der Regelungen zum IRBA die Vorschläge des Baseler Ausschusses nahezu unverändert übernimmt, gelten hier die gleichen Kritikpunkte, wie sie die Baseler Papiere betreffen. Insoweit dürfen wir zunächst auf die diesbezüglichen Ausführungen in unserem beigefügten Positionspapier zu Basel II verweisen. Dies gilt vor allem für den in Art. 47 Nr. 5 a geforderten „SME Use Test“ zur Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen in das Retailportfolio, die Ausführungen in Art. 50 zum Partial Use innerhalb von Konzernstrukturen, wie auch zur Behandlung von Beteiligungen von Banken an anderen Unternehmen. Abgesehen von diesen grundlegenden Problemen sind noch folgende Punkte anzumerken:

Hinsichtlich der Regelung in Art. 50 Abs. 3 sollte es für die Institute grundsätzlich auch zulässig sein, ausschließlich für den SL-Bereich den fortgeschrittenen IRBA anzuwenden, auch wenn in den übrigen Geschäftsfeldern lediglich der einfache IRBA angewandt wird.

#### **IV. Verbriefungen – Artikel 1, 28, 51, 81- 85**

Da zu dieser wesentlichen Problematik der Diskussionsprozess in Basel noch keinen Abschluss gefunden hat, möchten wir uns zum jetzigen Zeitpunkt lediglich auf den generellen Hinweis beschränken, dass die zu erwartenden Baseler Regelungen aus Wettbewerbsgründen deckungsgleich in die EU-Regelungen übernommen werden sollten. Dabei gilt jedoch, dass die aktuellen Vorstellungen des Baseler Ausschusses aus Sicht der deutschen Kreditwirtschaft noch nicht akzeptabel sind. Hinsichtlich der konkreten Kritikpunkte dürfen wir auf das als Anlage 1 beigefügte Positionspapier zu Basel II verweisen.

#### **V. Operationelle Risiken – Artikel 106 – 114**

Die Verwendung des Standardansatzes zur Bemessung der OpRisk-Kapitalanforderung soll von der Erfüllung umfänglicher qualitativer Standards abhängig gemacht werden. Die Vorgaben unterscheiden sich nur unwesentlich von den vorgesehenen qualitativen Anforderungen an einen „Advanced Measurement Approach“ (AMA). Werden an Standardansatz und AMA gleichartige organisatorische und datentechnische Anforderungen gestellt, gibt es für die Verwendung des Standardansatzes keinerlei Anreize. Um den Standardansatz als eigenständige, für die Mehrheit der Institute erreichbare Stufe des „Spectrum of Approaches“ zu etablieren, müssen die Qualifikationsanforderungen auf ein einem Standardverfahren angemessenes Niveau abgesenkt werden. Dies gilt z.B. hinsichtlich der bislang geforderten Erfassung jedes einzelnen OpRisk-Exposures sowie der Sammlung differenzierter Verlustdaten.

Der Baseler Ausschuss beabsichtigt, die Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken sowohl im Basisindikator als auch im Standardansatz auf durchschnittlich 12% des gegenwärtigen regulatorischen Mindestkapitals zu kalibrieren. Den hohen qualitativen Anforderungen für den Standardansatz stünden somit lediglich dann Eigenkapitalersparnisse gegenüber, wenn die Geschäfte eines Instituts in besonders risikoarmen Geschäftsfeldern konzentriert sind. Um wirksame Anreize für den Übergang zum Standardansatz zu schaffen, muss auf Baseler Ebene eine Rekalibrierung der Beta-Faktoren erfolgen. Eine mögliche Lösung wäre, den höchsten Beta-Wert auf das Niveau von Alpha zu setzen. Die EU-Kommission sollte die verschiedenen Ansätze im Einklang mit den Baseler Vorgaben anreizkompatibel kalibrieren.

Wir begrüßen den Vorschlag der EU-Kommission, Versicherungsinstrumente in allen OpRisk-Bemessungsansätzen risikomindernd anzuerkennen. Die Wirksamkeit eines Risikotransfers hängt nicht vom verwendeten bankaufsichtlichen Bemessungsverfahren ab. Der Vorschlag des Baseler Ausschusses, Kapitalentlastungen allein im Rahmen eines AMA zu gewähren, ist insofern nicht sachgerecht. Eine gegenüber der EU-Regelung restriktivere Baseler Vorgabe würde zudem eine wettbewerbliche Benachteiligung der international tätigen Institute bedeuten. Die EU-Kommission sollte insofern darauf hinwirken, dass der Baseler Ausschuss die umfängliche Anerkennung von Versicherungsinstrumenten nachvollzieht.

Die von der EU-Kommission erwogene Kapitalreduzierung auf Basis des so genannten „Premium-based Approach“ allerdings ist nicht sachgerecht und sollte entfallen. Da die Preisbildung für Versicherungsinstrumente von zahlreichen unterschiedlichen Faktoren abhängt, ist eine Vergleichbarkeit der Prämien nicht gewährleistet (zu Details vgl. den als Anlage 5 beigefügten Vermerk zu OpRisk).

Die EU-Regelungen zum operationellen Risiken müssen sicherstellen, dass EU-Institute und EU-Institutgruppen im Wettbewerb mit Nicht-EU-Instituten und auf individueller Basis nicht beaufsichtigten Finanzunternehmen nicht benachteiligt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des gegenüber Basel II deutlich weiteren EU-Konsolidierungskreises sind pragmatische Lösungen erforderlich.

Für eine ausführliche Kommentierung der EU-Vorschläge zum operationellen Risiko verweisen wir auf unseren beigefügten Vermerk (Anlage 5).

## **VI. Marktdisziplin – Artikel 136**

Im Dezember 2002 hat der Baseler Ausschuss ein Arbeitspapier zum Thema Marktdisziplin vorgelegt. Zu diesem Papier, das auch Auswirkungen auf die geplanten Brüsseler Regelungen haben wird, wird der ZKA gesondert Stellung nehmen.

Auf folgenden Punkt möchten wir jedoch bereits jetzt hinweisen:

In Ziffer 3. schlägt die Kommission vor, dass übergeordnete Unternehmen auch Informationen über Tochterunternehmen oder Untergruppen offenlegen sollen. Wie bereits zu den Baseler Vorschlägen angemerkt, halten wir eine Berichterstattung für konzernangebundene Einzelunternehmen oder Teilkonzerne generell für entbehrlich, da

damit kein Zusatznutzen verbunden ist. Vielmehr stellt der Konzernabschluss das entscheidende Informationsmedium auch für die Risikolage konzerngebundener Unternehmen dar. Analog zu der handelsrechtlichen Vorgehensweise sollten daher alle Informationen auf Basis des Gesamtkonzerns gegeben werden. Teilkonzerninformationen werden auch handelsrechtlich in der Regel nicht gegeben und wären nur dann möglich, wenn zuvor eine Unterkonsolidierung durchgeführt würde, die wir explizit ablehnen (s.o.). Entsprechend ist auch eine Offenlegungspflicht unterhalb der Konzernebene abzulehnen, soweit sie nicht schon auf lokaler Einzelinstitutsebene besteht. Da die jeweiligen Institute zu lokalen aufsichtsrechtlichen Meldungen verpflichtet sind, sind darüber hinaus die nationalen Aufsichtsbehörden in der Regel bereits zum heutigen Zeitpunkt ausreichend informiert.

Abschließend möchten wir nochmals unterstreichen, dass es sich bei unseren Ausführungen um das Ergebnis einer in Teilbereichen zwangsläufig nur cursorischen Prüfung handelt. Nicht zuletzt mit Blick auf die in einzelnen Segmenten des Arbeitspapiers nach wie vor bestehenden Lücken gehen wir davon aus, dass wir auch zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlage der endgültigen Papiere der EU-Kommission nochmals Gelegenheit zu einer umfassenden Stellungnahme erhalten werden.

Mit Blick auf die Mitte des Jahres bevorstehende Veröffentlichung eines entsprechenden Konsultationspapiers der EU-Kommission würden wir es darüber hinaus begrüßen, wenn ein solches Papier dann auch zeitgleich in allen Amtssprachen der EU und damit auch in deutsch veröffentlicht werden würde. Die im Zusammenhang mit dem vorläufigen Arbeitspapier wiederum zu beobachtende Praxis der EU-Kommission, das gesamte Papier zunächst lediglich in englischer Sprache zu veröffentlichen und das „Cover Document“ später darüber hinaus auch in französischer Sprache vorzulegen, deutschsprachige Unterlagen aber überhaupt nicht oder nur mit großer zeitlicher Verzögerung zu veröffentlichen, ist mit Blick auf die erhebliche Tragweite dieses Rechtssetzungsvorhabens nicht akzeptabel. Insoweit würden wir es begrüßen, wenn sich das Bundesministerium der Finanzen in diesem Sinne nochmals energisch gegenüber der EU-Kommission verwenden würde.

Für Rückfragen stehen wir wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.  
i.V.:

(Lehnhoff)

(Reinicke)

**Anlagen**